

Kinderschutz

Was muss ich tun?



Eine Handlungsempfehlung des Amtes für Kinder,
Jugend und Familie der Stadt Kempen für alle Fach-
kräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten



Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage jeglichen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe ist im §1 SGB VIII festgelegt.

Um die Aspekte des Kindeswohls demnach aktiv umzusetzen, sind zwei wesentliche Punkte ausschlaggebend: die Förderung von Kindern/Jugendlichen und der Schutz vor Gefahren. Beide Aufträge der Kinder- und Jugendhilfe sind im Kinderschutzkonzept des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Kempen verankert:

- Prävention durch Förderung von Kindern/Jugendlichen und
- Intervention bei bestehender Gefahr für das Kindeswohl

Präventiver Kinderschutz

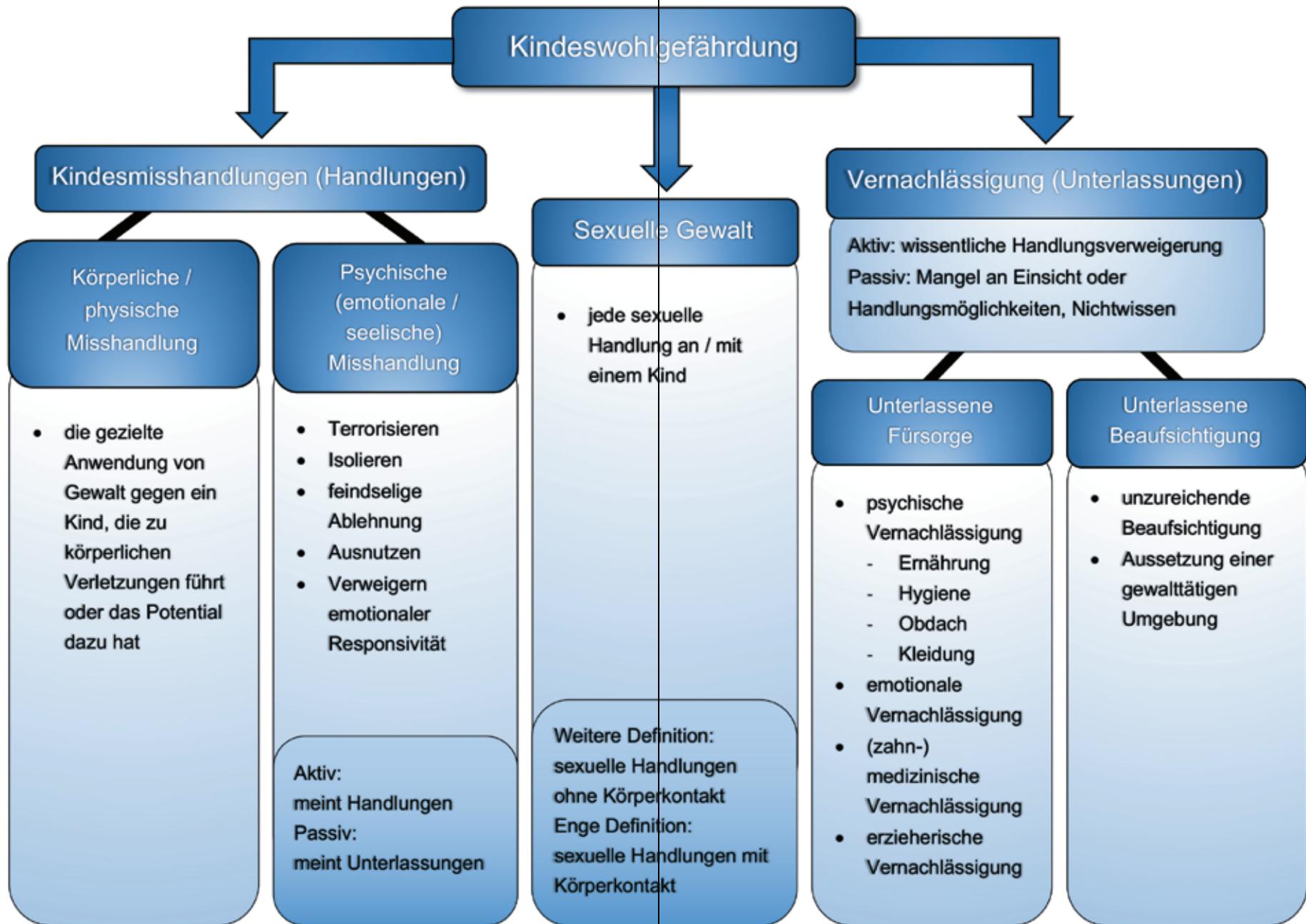
Wesentlicher Bestandteil im Kinderschutz ist die Sicherung der Grundbedürfnisse.

Um sich als Fachkraft dem noch einmal bewusst zu werden, gibt die nebenstehende Bedürfnispyramide nach Maslow einen guten Überblick.



Neben der Befriedigung der Grundbedürfnisse ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen zu einem positiven und stabilen Selbstbild ein wichtiger Bestandteil der Prävention.

Kinder, die sich angenommen, beteiligt und wertgeschätzt fühlen, sind eher in der Lage, Gefahren zu erkennen und ihre Emotionen mitzuteilen.



Intervenierender Kinderschutz

Nicht immer begegnen den Fachkräften die Aspekte einer Gefährdung offensichtlich. Häufig bedarf es einer intensiven Betrachtung von Gegebenheiten, Verhaltensweisen und Situationen, um eine korrekte Einschätzung vornehmen zu können.

Kinder äußern ja auch eher indirekt als direkt ihre „Not“, denn nicht selten ist sie ihnen in ihrem noch jungen Leben kaum bewusst. Um im Rahmen einer Ein- und Zuordnung das gefährdende Moment eines Sachverhaltes/ einer Situation für das Kind zu erkennen, ist es notwendig, die verschiedenen Formen der Gefährdung zu unterscheiden (siehe Seite 4 + 5).

Die gesetzlichen Bestimmungen geben ein bestimmtes Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine **Kindeswohlgefährdung** vor, dass die Option zum Eingriff in das Elternrecht darstellt. Auf akute Gefährdungen ist dabei jedoch anders zu reagieren als auf anhaltende Defizite oder Störungen, die die Entwicklung eines Kindes nachhaltig schädigen können.

A) Bei einer akuten Gefährdung

sind unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die das Kind sofort schützen (§8a SGB VIII):

- sofortige Meldung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Information an Vorgesetzte (und Träger)
- bei Kindertageseinrichtungen: Meldung an das Landesjugendamt gemäß §47 SGB VIII bei Vorkommnissen und Ereignissen in der Einrichtung

B) Bei erkennbaren Mängeln in der Grundversorgung des Kindes, die potenziell eine Beeinträchtigung zur Folge haben, sind entsprechende Schritte zu veranlassen:

- wahrnehmen und dokumentieren der Anhaltspunkte
- Fallberatung intern mit Team und Leitung, Hinzuziehen der INSOFA zur gemeinsamen Risikoeinschätzung
- **a) Risikoeinschätzung** ergibt die Notwendigkeit zur Meldung nach §8a SGB VIII beim Amt für Kinder, Jugend und Familie (siehe A)
- **b) Risikoeinschätzung** ergibt die Notwendigkeit zum Einsatz von Unterstützungsleistungen für die Familie (dann weiter mit nächstem Punkt)
- Gespräch mit Eltern zur Abstimmung bedarfsgerechter Hilfen und Festhalten von Vereinbarungen
- Überprüfung der Inanspruchnahme und Mitwirkung der Eltern
 - a) Eltern wirken mit**, gefährdende Situation ist abgestellt
 - b) Eltern wirken nicht mit**, ggfs. Anpassung der Hilfen ansonsten
Mitteilung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie gemäß §8a SGB VIII (siehe A)

Für ein gutes Gelingen im Kinderschutz spielt das Zusammenwirken aller beteiligten Fachkräfte eine entscheidende Rolle. Vernetzungen und der Austausch untereinander können helfen, sicherer in Akutsituationen, aber auch im Hinblick von Risikoanalysen, zu handeln.

Unsere Ansprechpartner*innen im Amt für Kinder, Jugend und Familie stehen daher als Unterstützung zur Verfügung.



KINDERSCHUTZ
STADT KEMPEN

Ansprechpartnerin im Amt für Kinder, Jugend und Familie

Stefanie Wienen

Insoweit erfahrene Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend
und Familie

 02152 – 917-3038

 stefanie.wienen@kempen.de



Kempen
niederrheinmalig

Amt für Kinder, Jugend und Familie



Rathaus am Bahnhof

Haus 16 Süd (gelb) + Haus 18 Mitte (rot)

Schorndorfer Straße 16 – 20 · 47906 Kempen



Geschäftszimmer: Tel. 02152 – 917-3012



www.kempen.de